

# EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die hochangesehene Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht sieht sich am 1. Oktober 2016 zu einem mahnenden Appell veranlasst und spricht von einem drohenden „Kahlschlag“. Die Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages nennt es zynisch eine „wunderbare Idee“ und die Neue Juristische Wochenschrift widmet der Thematik in diesem Jahr gleich zwei Editorials. Um was geht es? Nach den Plänen der Justizministerkonferenz soll wohl das Familienrecht künftig nicht mehr zu dem sogenannten Pflichtstoff für die juristischen Staatsexamina gehören. In der universitären Ausbildung der Juristen würde dieses Rechtsgebiet damit auf ein reines „Überblicksfach“ reduziert werden. Dies hätte zur Folge, dass das Kindschaftsrecht, welches in der Rechtswissenschaft ohnehin kaum Beachtung findet, an den deutschen Universitäten mittel- und langfristig gänzlich verschwinden würde, denn gelehrt, gelernt und gefördert werden erfahrungsgemäß nur diejenigen Bereiche, die zum Pflichtfachkanon gehören. Allen genannten Aktivitäten ist also die Sorge um die Qualität der juristischen Ausbildung für die (später) im Familienrecht tätigen Juristen einerseits und letztlich auch des familienrichterlichen Handelns andererseits gemein.

Bereits vor mehr als fünf Jahren wurde an dieser Stelle auf die Folgen einer Unterschätzung der Bedeutung des Kindschaftsrechts hingewiesen: *„So bleibt es ein bislang sowohl von der Rechtspolitik als auch von den Justizbehörden im Wesentlichen ungelöstes Problem, dass die vom Gesetz aufgestellten Anforderungen für die Aufnahme einer Tätigkeit als Richter auf dem Gebiet des Familienrechts nicht hinreichen. Das Gesetz verlangt bislang lediglich die Befähigung zum Richteramt, mithin zwei juristische Staatsexamina, sowie (mindestens) eine einjährige Tätigkeit als Richter auf Probe. Dies alleine genügt in der Regel nicht, um allen Anforderungen gerecht zu werden, die an eine familienrichterliche Tätigkeit gestellt werden. Hauptsächlich hierfür ist die geringe Bedeutung des Kindschaftsrechts und seiner angrenzenden Disziplinen in der Ausbildung der jungen JuristInnen. Es ist dringend ein Umdenken und eine Abkehr von dem Irrtum erforderlich, dass ein Richter alleine auf Grund seiner juristischen Ausbildung auch im Kindschaftsrecht per se hinreichend qualifiziert ist. Ein ausschließliches „learning by doing“ verbietet sich in diesem sensiblen Tätigkeitsfeld. Ohne Verpflichtung zur Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen zum Kindschaftsrecht bleibt daher zweifelhaft, ob wirklich alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, um die notwendigen Qualitätsstandards in diesem hochsensiblen und verantwortungsvollen Bereich in der Breite auf Dauer zu gewährleisten.“*

Wird die Rechtspolitik das Vorhaben der Justizministerkonferenz vor diesem Hintergrund wirklich umsetzen? Oder wird die Entwicklung – wie es zu hoffen ist – in eine ganz andere Richtung gehen? Die Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht spricht sich sehr überzeugend für eine Stärkung des Familienrechts in der universitären Ausbildung aus. Dass auch die Rechtspolitik vernünftigen Argumenten zu dieser Thematik zugänglich ist, zeigt sich nicht zuletzt in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 6. Juli 2016: Hier wird eine Erhöhung der Eingangsvoraussetzungen für eine Tätigkeit als Familienrichter ebenso für erforderlich erachtet wie eine gesetzliche Fortbildungsverpflichtung. Erscheint dieser Ansatz nicht wesentlich überzeugender? Gehört hierzu nicht denknotwendig, schon bei der juristischen Ausbildung anzusetzen? Regional wird dies – auf Grund persönlichen Engagements – bereits umgesetzt. So wird in Frankfurt im Rahmen eines Modellprojekts eine interdisziplinäre Vorlesungsreihe zum Kinderschutz angeboten, an welcher unter anderem auch Studierende der Rechtswissenschaft teilnehmen können. Wir werden Ihnen das dahinterstehende Konzept alsbald näher vorstellen.

Ihr  


Prof. Dr. Stefan Heilmann





<b>Aktuelle Notizen</b> .....	<b>391</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Heiner Krabbe</i> <b>Einvernehmen herstellen – Eine gute Idee mit offenen Fragen in der Praxis</b> .....	<b>392</b>
<i>Jan Kepert</i> <b>Ombudstätigkeit im Bereich des SGB VIII</b> .....	<b>396</b>
<i>Reinhard Joachim Wabnitz</i> <b>Wäre eine Delegation der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII auf die örtliche Ebene rechtlich zulässig und fachlich vertretbar?</b> .....	<b>400</b>
<i>Peter Schruth</i> <b>Vom Kopf auf die Füße stellen: Zum Reformbedarf der „Heimaufsicht“</b> .....	<b>405</b>
<i>Hans-Walter Forkel</i> <b>Zum Anspruch freier Träger auf Förderung für eine Altersversorgung ihrer Mitarbeiter</b> .....	<b>411</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Zur einstweiligen Anordnung in HKÜ-Fällen vor dem BVerfG</b> BVerfG, Beschluss vom 18.7.2016 – 1 BvQ 27/16 .....	<b>413</b>
<b>Maßstab für die Entscheidung nach § 1626a Abs. 2 Satz 1 BGB</b> BGH, Beschluss vom 15.6.2016 – XII ZB 419/15 .....	<b>414</b>
<b>Umgangsbestimmungsrecht</b> BGH, Beschluss vom 6.7.2016 – XII ZB 47/15 .....	<b>419</b>
<b>Beachtlichkeit eines konstanten Kindeswillens in Kindeswohlgefährdungsfällen</b> OLG Hamm, Beschluss vom 6.6.2016 – 4 UF 186/15 .....	<b>424</b>
<b>Kindeswohlgefährdung durch WhatsApp</b> AG Bad Hersfeld, Beschluss vom 22.7.2016 – F 361/16 EASO .....	<b>424</b>
<b>Vorläufige Inobhutnahme, Altersfeststellung</b> VGH München, Beschluss vom 18.8.2016 – 12 CE 16.1570 .....	<b>425</b>
<b>Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung, Elternbeitrag</b> OVG Koblenz Urteil vom 1.9.2016 – 7 A 10849/15 .....	<b>429</b>
<b>Verbandsinformationen</b> .....	<b>435</b>
<b>Termine/Vorschau</b> .....	<b>436</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>404</b>

**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

**Mitherausgeber**

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

**Kooperationspartner**

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin  
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

**Schriftleiter**

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

**Bearbeiter des Rechtsprechungsteils**

Zivilrechtlicher Teil

Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

**Herausgeberbeirat**

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule  
Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,  
Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor  
Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule  
Koblenz

Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der  
Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzl, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,  
Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und  
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am  
Main

**Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs**

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

**Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter [www.zkj-online.de/archiv](http://www.zkj-online.de/archiv).**

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/97668-229 gern zur Verfügung.